



# Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (RGV)

vom 8. Mai 2020

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

*verordnet:*

## I

Die Verordnung vom 4. September 2002<sup>1</sup> über das Gewerbe der Reisenden wird wie folgt geändert:

*Art. 21 Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Die Gültigkeitsdauer der Sicherheitsnachweise, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung erstellt wurden, wird automatisch um sechs Monate verlängert.

*Art. 22 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Die Inspektionsstelle muss:

<sup>a<sup>bis</sup></sup> für eine Anlagenart nach Anhang 2 bei einer ausländischen Akkreditierungsstelle akkreditiert sein, die der SAS gleichwertig ist, insbesondere bei der Akkreditierungsstelle Deutschlands (DAkkS<sup>2</sup>), Frankreichs (Cofrac<sup>3</sup>), Österreichs (AA<sup>4</sup>) oder Italiens (Accredia<sup>5</sup>).

## II

SR .....

<sup>1</sup> SR **943.11**

<sup>2</sup> Steht für: Deutsche Akkreditierungsstelle

<sup>3</sup> Steht für: Comité français d'accréditation

<sup>4</sup> Steht für : Akkreditierung Austria

<sup>5</sup> Steht für: Ente italiano d'accreditamento

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 11. Mai 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Sie gilt für die Dauer von 12 Monaten ab Inkrafttreten; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

8. Mai 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>6</sup> Dringliche Veröffentlichung vom 11. Mai 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).